

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. Dezember 2019

Nr. 33

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 11.12.2019** ..... 2
  
- **Beschluss-Nr. 2019/VG/022**  
Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land ..... 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land ... 3
- **Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land mit dazugehöriger kommunalaufsichtlicher Genehmigung vom 16.10.2019** ..... 3 - 9
  
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014** ..... 9

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung** ..... 10, 11
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014** ..... 12

### **Bekanntmachungen der Stadt Schraplau**

- **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung** ..... 12 - 14
- **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014** ..... 14

### **Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See**

- **Hinweisbekanntmachung**  
**hier:** Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 15.10.2019 ..... 15

**Impressum** ..... 15

## Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

### **Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der 3. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land am 11.12.2019**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

#### **Beschluss-Nr. 2019/VG/022**

Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

#### **Beschluss-Nr. 2019/VG/020**

Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 der Verbandsgemeinde Weida-Land und Entlastung der Verbandsgemeindebürgermeisterin für die Haushaltsdurchführung 2014 der Verbandsgemeinde Weida-Land

#### **Beschluss-Nr. 2019/VG/021**

Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept (IGEK) der Verbandsgemeinde Weida-Land

Nemsdorf-Göhrendorf, 12.12.2019

Mylich  
Vorsitzender

#### **• Beschluss-Nr. 2019/VG/022**

Beschlussgegenstand:

Beitrittsbeschluss zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land *tritt* der Bedingung zur Genehmigung der Hauptsatzung des Verbandsgemeinderates durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis vom 16.10.2019 *bei*, indem § 7 Ziff. 3 folgende Fassung erhält:

*„3. Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgestellten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.“*

*Darlegung des Sachverhalts / Begründung:*

Die Änderung der Hauptsatzung durch diesen Beitrittsbeschluss ist Bedingung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung der Hauptsatzung.

Mylich  
Vorsitzender



Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.

2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden.  
Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### **§ 4**

#### **Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten in den Laufbahngruppen 1 und 2,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäft i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.

#### **§ 5**

#### **Auskunftsrecht**

1. Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
2. Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

#### **§ 6**

#### **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

**§ 7****Verbandsgemeindebürgermeister**

Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V. mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer
3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.

**§ 8****Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Eine Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.
4. Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

### **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

#### **§ 9**

#### **Einwohnerversammlung**

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein.  
Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.  
Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
2. Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.
3. Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 10**

#### **Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

#### **§ 11**

#### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

### **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **§ 12**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren – Amtsblatt – genannt.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

2. Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de) zugänglich gemacht.

Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

3. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates erfolgen - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
4. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten bewirkt.

## **VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 13**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



§ 7 Satz 3 Ziff. 3 ist wie folgt zu ändern:

„3. Die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgestellten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze.“

2. Der vom Verbandsgemeinderat zu fassende Beschluss über die Änderung entsprechend der Vorgabe unter Punkt 1 ist der Kommunalaufsicht bis spätestens 20.12.2019 vorzulegen.

3. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thamm  
SB Kommunalaufsicht

• **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014**

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 beschlossen und der Verbandsgemeindebürgermeisterin die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2019/VG/020).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12.12.2019

Böttcher  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

### 1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Obhausen für das Haushaltsjahr 2019.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Obhausen die folgende, vom Gemeinderat Obhausen in der Sitzung am 06.11.2019 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	2.822.100	6.800	0	2.828.900
Aufwendungen	2.822.100	8.900	3.600	2.827.400
<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	2.441.800	6.800	0	2.448.600
Auszahlungen	2.189.300	8.900	3.600	2.194.600
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	641.200	35.900	442.200	234.900
Auszahlungen	883.000	277.800	544.500	616.300
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	23.500	0	0	23.500

**§ 2**

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

**§ 6**

Die Wertgrenzen werden nicht geändert:

Obhausen, den 10.12.2019

Dagmar Nicodemus  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 05.12.2019 bestätigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Obhausen, den 10.12.2019

Dagmar Nicodemus  
Bürgermeisterin

(Siegel)

• **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014**

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht: Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen hat in seiner Sitzung am 06.11.2019 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2019/OB/013).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Obhausen liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
 Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Obhausen, den 10.12.2019

Dagmar Nicodemus  
 Bürgermeisterin

## Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

### 1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2019.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadt Schraplau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 07.11.2019 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
<b>1. Ergebnisplan</b>				
Erträge	1.333.300	311.800	0	1.645.100
Aufwendungen	1.528.900	14.400	5.600	1.537.700

<b>2. Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.201.200	24.400	0	1.225.600
Auszahlungen	1.322.200	14.100	5.300	1.331.000
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	172.300	1.200	7.900	165.600
Auszahlungen	114.700	3.600	0	118.300
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	57.800	0	0	57.800

**§ 2**

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

**§ 3**

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

**§ 5**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

**§ 6**

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Schraplau, den 11.12.2019

Olaf Maury  
Bürgermeister der Stadt Schraplau

(Siegel)

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.12.2019 bestätigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr.

Schraplau, den 11.12.2019

Olaf Maury  
Bürgermeister

(Siegel)

**• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014**

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht: Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2019/SC/021).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 13.12.2019 bis 30.12.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Schraplau, den 10.12.2019

Maury  
Bürgermeister

